Kölnische Zeitung 6/III. 1916.

Nochmals die bewaffneten Handelsschiffe.

Von Rechtsanwalt Dr. Teich.

Der Widerstand, den die Regierung der Vereinigten Staaten gegen die in der letzten Denkschrift der Reichsregierung bezüglich der bewaffneten Handelsschiffe entwickelten Grundsätze des Unterseebootkrieges augenscheinlich zu leisten gedenkt, und der in dem Briefe Wilsons an den Senator Stone seinen Ausdruck gefunden hat, geht von der Annahme aus, daß die Einrichtung der bewaffneten Handelsschiffe vom modernen Völkerrecht ganz allgemein anerkannt sei. Nur so erklärt sich ja auch der Satz in Wilsons Brief, daß keine Nation das Recht habe, während eines Krieges Grundsätze zu ändern oder zu mißachten, denen alle Nationen zugestimmt hätten, um die Schrecken und Leiden des Krieges zu mildern. Diese Annahme ist aber durchaus nicht zutreffend. Allerdings läßt sich nicht bestreiten, daß die rechtliche Zulässigkeit der Bewaffnung von Handelsschiffen von jeher der englisch-amerikanischen Anschauung entsprochen hat. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Bewaffnung nun auch völkerrechtlich zulässig sei. Denn das Völkerrecht beruht auf der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten, wie sie entweder im Gewohnheitsrecht oder in ausdrücklichen internationalen Vereinbarungen niedergelegt ist. Jedenfalls muß der gemeinsame Rechtswille sich einwandfrei erklärt haben, bevor man von einem positiven für alle Kulturstaaten verbindlichen Rechtssatze des Völkerrechts sprechen kann. Da ist es nun schon überaus bezeichnend, daß die zahlreichen internationalen Verträge, insbesondere die Haager Konventionen, über diese bewaffneten Handelsschiffe keinerlei Bestimmungen enthalten. Denn das 7. Abkommen der Haager Konferenz von 1907 „Über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe" kommt hier naturgemäß nicht in Frage, da dieses Abkommen offensichtlich und nach seinen eigenen Eingangsworten lediglich die Voraussetzungen regeln will, unter denen Schiffe der Handelsmarine in die Kriegsflotte eingereiht werden dürfen, während die bewaffneten Handelsschiffe Churchillscher Erfindung ja gerade nicht Kriegsschiffe werden und als solche gelten, sondern trotz ihrer Bewaffnung die Vorteile der Behandlung als harmlose Kauffahrteifahrer behalten wollen. Mit der Einrichtung dieser bewaffneten Handelsschiffe hat sich die deutsche Regierung jedoch niemals einverstanden erklärt und sie niemals amtlich anerkannt. Daß man aber von einem positiven Grundsatze des Völkerrechts nicht sprechen kann, wenn der Staat, der über die zweitgrößte Handelsflotte der Welt verfügt, diesen Grundsatz stets verleugnet und ihm seine Anerkennung versagt hat, dürfte ohne weiteres einleuchten.

Damit entfallen aber ohne weiteres die Einwendungen, welche die Vereinigten Staaten gegen unsere in Aussicht genommene Behandlung der bewaffneten Handelsschiffe geltend machen könnten. Denn kommt nicht ein allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts in Frage, so kann Amerika selbstverständlich sich nicht darauf berufen, daß es nach seiner eigenen Praxis die Bewaffnung von Handelsschiffen im Kriege früher als zulässig angesehen hätte. Wilson selbst wird nicht behaupten wollen, daß das von unsern Überzeugungen abweichende und von uns nicht ausdrücklich anerkannte amerikanische Völkerrecht — wenn man von deutschem, englischem, amerikanischem Völkerrechte überhaupt reden kann — für das Deutsche Reich und seine Seekriegführung maßgebend wäre.

Hinzu kommt jedoch noch folgendes: Staatssekretär v. Jagow hat in seinem bekannten Interview bereits darauf hingewiesen, daß die Bewaffnung von Handelsschiffen eigentlich ein Anachronismus ist. Seeräuber gibt es mit Ausnahme von ganz geringfügigen Küstenstrichen im Fernen Osten heute nicht mehr, die Einrichtung der Kaperschiffe ist seit 1856 endgültig abgeschafft. Gegen wen sollte sich also die Bewaffnung von Handelsdampfern wohl richten? Daß es unbillig und widersinnig sein sollte, daß große Kauffahrteifahrer, wenn man ihnen das Recht bewaffneten Widerstandes gegen Kriegsschiffe des Feindes verweigert, die wehrlose Beute kleinster Einheiten feindlicher Kriegsfahrzeuge werden würden,, ist nicht einzusehen. Gilt es nicht auch als ein heute ganz allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, daß Privatpersonen im Landkriege unter gar keinen Umständen sich am Kampfe beteiligen und selbst dann, wenn mit Rücksicht auf die offenbare Unterlegenheit der bewaffneten Macht des Feindes sichere Aussicht auf erfolgreichen Widerstand besteht, sich den feindlichen Soldaten nicht mit Gewalt widersetzen dürfen, wenn sie nicht als Heckenschützen angesehen und als solche für vogelfrei erklärt werden wollen? Sicher ist es nicht richtig, die Grundsätze des Landkrieges ohne weiteres auf den Seekrieg zu übertragen, aber in diesem Punkte drängt sich doch die Analogie geradezu auf, und der Unterschied in der Behandlung der Heckenschützen zur See und zu Lande läßt sich nicht lediglich dadurch erklären,